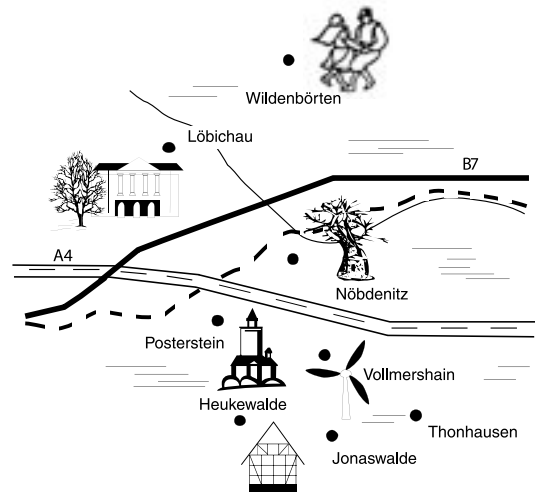


Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde -
Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen -
Vollmershain - Wildenbörten



4. Ausgabe

1. April 2010

16. Jahrgang

- Amtlicher Teil -

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung

der Gemeinschaftsversammlung

Werte Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“,
hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

Sitzungstag: **8. April 2010**

Sitzungsort: **Bürgerstube in Nöbdenitz,
Dorfstraße 2**

Beginn: **19:00 Uhr**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil:

TOP 4: Beschlussfassung zur Vergabe Entleerung und Abfuhr des Klärschlammes privater Kleinkläranlagen

TOP 5: Beschlussfassung über die Satzung zur 2. Änderung der Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

TOP 6: Beschlussfassung zur Aufhebung der Trinkwasserschutzzone WW Kakau

Nicht öffentlicher Teil

Barth

Vorsitzende

Bekanntmachung

1. Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04. März 2010 die nachfolgende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 23. März 2010 die Haushaltssatzung 2010 genehmigt und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der VG „Oberes Sprottental“ für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die VG „Oberes Sprottental“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **601.541,00 €**

und im Vermögenhaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.406,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0 € vorgesehen.

Für die Gemeindewerke sind Kreditaufnahmen von 0 T € für Trinkwasser und 250.000,00 € für Abwasser festgesetzt.

>>>>>

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird mit 0 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird mit 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden gemäß § 50 ThürKO eine Umlage in Höhe von 465.570 € für das laufende Haushaltsjahr.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für den Eigenbetrieb zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf 170.000,00 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.

Nöbdenitz, den 24.03.2010

Barth, Vorsitzende



Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit vom

12.04. – 27.04.2010

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Kämmerei zur Verfügung.

Nöbdenitz, den 24.03.2010

Barth, Vorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

1. In den Gemeinden **Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten** wird am 6. Juni 2010 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn,

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissenschaftlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen

DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind – insgesamt

- Gemeinde Heukewalde 30
- Gemeinde Jonaswalde 30
- Gemeinde Löbichau 60
- Gemeinde Nöbdenitz 60
- Gemeinde Posterstein 30
- Gemeinde Thonhausen 40
- Gemeinde Vollmershain 30
- Gemeinde Wildenbörten 30

Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. >>>>>

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind – insgesamt

- Gemeinde Heukewalde 24
 - Gemeinde Jonaswalde 24
 - Gemeinde Löbichau 48
 - Gemeinde Nöbdenitz 48
 - Gemeinde Posterstein 24
 - Gemeinde Thonhausen 32
 - Gemeinde Vollmershain 24
 - Gemeinde Wildenbörten 24
- Unterschriften.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags

ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und den Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten bis zum **3. Mai 2010, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

beim Wahlbeauftragten, Erdgeschoss und den Sprechstunden der Bürgermeister in der

- **Gemeinde Heukewalde,**
Dorfstraße 30, 04626 Heukewalde
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
- **Gemeinde Jonaswalde,**
Dorfstraße 43, 04626 Nischwitz
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
- **Gemeinde Löbichau,**
Beerwalder Straße 33, 04626 Löbichau
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
- **Gemeinde Nöbdenitz,**
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz
Montag 16:00 bis 18:00 Uhr
- **Gemeinde Posterstein,**
Dorfstraße 12, 04626 Posterstein
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr

- **Gemeinde Thonhausen,**
Dorfstraße 42, 04626 Thonhausen
Montag 16:00 bis 18:00 Uhr
- **Gemeinde Vollmershain,**
Dorfstraße 25a, 04626 Vollmershain
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
- **Gemeinde Wildenbörten,**
Untschener Straße 10, 04626 Wildenbörten
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und den Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **23. April 2010 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der

- Gemeinde Heukewalde Herrn Erhard Rauschenbach
- Gemeinde Jonaswalde Herrn Rolf Matthes
- Gemeinde Löbichau Frau Karin Keil
- Gemeinde Nöbdenitz Herrn Günter Heydenreich
- Gemeinde Posterstein Herrn Michael Heilmann
- Gemeinde Thonhausen Herrn Tino Ahner

- Gemeinde Vollmershain Frau Brigitte Künzel
 - Gemeinde Wildenbörten Frau Lore Meuche
- bzw. der Wahlbeauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Frau Scholz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 23. April 2010 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **3. Mai 2010 bis 18:00 Uhr** behoben sein. Am 4. Mai 2010 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Nöbdenitz, den 01. April 2010

Gemeinde Heukewalde	Herr Erhard Rauschenbach
Gemeinde Jonaswalde	Herr Rolf Matthes
Gemeinde Löbichau	Frau Karin Keil
Gemeinde Nöbdenitz	Herr Günter Heydenreich
Gemeinde Posterstein	Herr Michael Heilmann
Gemeinde Thonhausen	Herr Tino Ahner
Gemeinde Vollmershain	Frau Brigitte Künzel
Gemeinde Wildenbörten	Frau Lore Meuche

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am **4. Mai 2010**

in der **Gemeinde Heukewalde** um 19:00 Uhr
im Gemeindeamt Dorfstraße 30, 04626 Heukewalde
in der **Gemeinde Jonaswalde** um 19:00 Uhr
im Kulturraum Nischwitz 43, 04626 Jonaswalde

>>>>>

in der **Gemeinde Löbichau** um 18:00 Uhr
im Gemeindeamt, Beerwalder Straße. 33,
04626 Löbichau

in der **Gemeinde Nöbdenitz** um 19:00 Uhr
in der Bürgerstube, Dorfstraße 2, 04626 Nöbdenitz

in der **Gemeinde Posterstein** um 18:00 Uhr
im Gemeindeamt Dorfstraße 12, 04626 Posterstein

in der **Gemeinde Thonhausen** um 19:00 Uhr
im Gemeindeamt, Dorfstraße 42, 04626 Thonhausen

in der **Gemeinde Vollmershain** um 18:30 Uhr
im Gemeindeamt, Dorfstraße 25a, 04626 Vollmershain

in der **Gemeinde Wildenbörten** um 18:00 Uhr
im Bürger- und Vereinshaus, Dorfstraße 3,
04626 Wildenbörten

statt.

Tagesordnung: Prüfung der eingereichten Wahlvor-
schlüsse und Beschlussfassung über deren Zulassung.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Nöbdenitz, den 01. April 2010

Wahlbeauftragte

Verordnung zur ersten Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien, Anpflanzungen und störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen in der

Verwaltungsgemeinschaft

„Oberes Sprottental“ vom 18. März 2010

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Gemeinden gemäß § 28 Abs. 2 OBG folgende Änderungen:

§ 1 Änderungen

Hinter dem letzten Satz des § 11 Abs. 2 Hausnummern wird folgender neuer Satz angefügt:

(2) ... Die Verwaltungsgemeinschaft kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

Weiter erhält § 11 Hausnummern einen neuen Abs. 3. Dieser lautet:

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Die Ziffern müssen sich in der Farbe

deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 erhält folgenden neuen Absatz 5:

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

Im § 14 Wildes Plakatieren wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

(4) Genehmigte Plakate und Werbeträger sind bis zu dem im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt wieder zu entfernen.

Der alte Absatz 4 des § 14 Wildes Plakatieren wird somit Absatz 5.

§ 15 Abs. 3 Ruhestörender Lärm wird wie folgt neu gefasst:

(3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

Im § 15 Abs. 4 wird hinter dem letzten Satz folgender neuer Satz ergänzt:

(4) ... Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung gelten die dortigen Regelungen.

§ 16 Offene Feuer im Freien wird wie folgt neu gefasst:

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Es ist verboten, unbemannte Ballone steigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird (z. B. Fluglaternen).

(4) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(5) Verbrannt werden dürfen nur trockene, naturbelassene und unbehandelte Gehölze. Auch zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

(6) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m,

4. von öffentlichen Straßen mindestens 50 m und
 5. von der Grundstücksgrenze mindestens 5 m.
- (7) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

§ 17 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

Die nachfolgenden §§ ändern sich somit in ihrer Nummerierung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten ändert sich in den nachfolgenden Punkten wie folgt: ...

12. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
13. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
14. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint und ohne bissicheren Maulkorb führt;
15. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
16. § 12 Absatz 5 fremde oder frei lebende (herrenlose) Katzen füttert;
17. § 13 verwilderte Tauben füttert;
18. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt, ohne die dafür erforderliche Erlaubnis eingeholt zu haben;
19. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
20. § 14 Absatz 4 Plakate und Werbeträger nicht bis zu dem im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt entfernt;
21. § 15 Absatz 3 während der Abendruhezeiten und/oder Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
22. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;

23. § 16 Absatz 3 unbemannte Ballone, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, steigen lässt;
24. § 16 Absatz 4 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
25. § 16 Absatz 5 feuchtes, behandeltes oder sonstiges schadstoffhaltiges Material verbrennt;
26. § 16 Absatz 6 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen;
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m;
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m;
 - d) von öffentlichen Straßen nicht mindestens 50 m und
 - e) von der Grundstücksgrenze nicht mindestens 5 m entfernt sind;
27. § 17 sich in öffentlichen Anlagen so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden;
28. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nöbdenitz, 18. März 2010



Barth, Vorsitzende



Gemeinde Jonaswalde

Einladung zur Einwohnerversammlung

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Jonaswalde,

hiermit möchte ich Sie recht herzlich zur Einwohnerversammlung

**am 20. April 2010, um 19:30 Uhr,
in das Kulturhaus Jonaswalde**

einladen.

Thema:

Vorstellung des Lageplanes über die Erneuerung des Energieversorgungsnetzes in Jonaswalde vom Grundstück Haus Nr. 5 bis zum Grundstück Haus Nr. 35 einschließlich der Straßenbeleuchtung (weitere Ausführungen siehe nichtamtlicher Teil – Jonaswalde).

Matthes, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jonaswalde

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde am 23. Februar 2010 beschlossene Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jonaswalde wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 18. März 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jonaswalde vom 19. März 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde in seiner Sitzung am 23. Februar 2010 die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Jonaswalde vom 7. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 5 Entschädigung wird die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten von „62,50 €/Monat“ auf „75,00 €/Monat erhöht“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Jonaswalde, 19. März 2010



Matthes, Bürgermeister



Hinweis:

ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Matthes, Bürgermeister



Bekanntmachung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2010 die nachfolgende Haushaltssatzung der Gemeinde Jonaswalde für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 08. März 2010 die Haushaltssatzung 2010 gewürdigt und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Jonaswalde (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Jonaswalde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 298.661 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.500 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf Null € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **45.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Jonaswalde, den 16.03.2010

Gemeinde Jonaswalde



Matthes, Bürgermeister

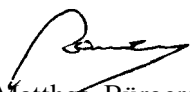


Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit vom **12.04. – 27.04.2010** während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmererei aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Kämmererei zur Verfügung.

Jonaswalde, den 16.03.2010



Matthes, Bürgermeister



- im Osten durch die Gleisanlagen der Bahnlinie Raitzhain-Kayna/Betriebsgleis Wismut.

Der Entwurf des Bebauungsplanes unterrichtet über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen. Zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt. Des Weiteren liegen vor: eine Schall-Immissionschutz-Prognose, eine Niederschlagswasserstudie und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, für die gesonderte faunistische Untersuchungen durchgeführt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet Landschaftspläne vorliegen, die eingesehen werden können.

Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit in ihm Einwendungen gegen die Satzung geltend gemacht werden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung hätten vorgebracht werden können.

Nöbdenitz, den 01. April 2010

Dr. Tröger, Planungsverbandsvorsitzender

Gemeinde Löbichau

Amtliche Bekanntmachung

des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Industriegroßstandort Ostthüringen“

Der vom Planungsverband „Industriegroßstandort Ostthüringen“ in der Sitzung am 03.03.2010 gebilligte und zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet „Industriegroßstandort Ostthüringen“ in der Fassung vom Oktober 2009 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom **12.04.2010 bis einschließlich 17.05.2010** im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dabei kann auch über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ unter www.vg-brahmetal.de eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Standortes umfasst ca. 300 ha in den Gemeinden Großenstein, Korbußen, Löbichau und der Stadt Ronneburg wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Bundesautobahn A 4
- im Westen durch die Landesstraße L 1081 zwischen Ronneburg und Großenstein
- im Norden durch den landwirtschaftlichen Weg (Wismutstraße Nr. 15), angrenzend landwirtschaftliche Flächen

Gemeinde Nöbdenitz

Bekanntmachung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2010 die nachfolgende Haushaltssatzung der Gemeinde Nöbdenitz für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 02. März 2010 die Haushaltssatzung 2010 gewürdigt und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nöbdenitz (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Nöbdenitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.013.422 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	124.985 €
ab.	>>>>>

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf Null € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 275 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 375 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 365 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Nöbdenitz, den 09.03.2010

Gemeinde Nöbdenitz



Heydenreich
Bürgermeister



Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit vom **12.04. – 27.04.2010** während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Kämmerei zur Verfügung.

Nöbdenitz, den 09.03.2010



Heydenreich
Bürgermeister



2. Bekanntmachung - Ablauf der Liegezeit -

Bezugnehmend auf die 1. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt 1/2010 möchten wir darauf hinweisen, dass folgend aufgeführte Grabstätte auf dem Friedhof Nöbdenitz durch die Gemeinde Nöbdenitz zum nächstmöglichen Zeitpunkt entfernt wird:

Goldbach, Hermine

Die Liegezeit dieser Grabstätte ist laut Friedhofssatzung der Gemeinde Nöbdenitz überschritten. Nach erfolgter Bekanntmachung konnte kein Nutzungsberechtigter ermittelt werden.

Ordnungsamt

Gemeinde Posterstein

In der Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

VII/1/2009 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25. August 2009

VII/2/2009 – Zustimmung zur Änderung des Winterdienstvertrages

VII/3/2009 – Beschluss wurde nicht gefasst.

VII/4/2009 – Beschluss zur Vorlage der Jahresrechnung 2006

Gemeinde Thonhausen

Bekanntmachung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen hat in seiner Sitzung am 09. Februar 2010 die nachfolgende Haushaltssatzung der Gemeinde Thonhausen für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 02. März 2010 die Haushaltssatzung 2010 genehmigt und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 i.V.m. § 57 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Thonhausen (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Thonhausen folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

546.573 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **478.527 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf Null € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

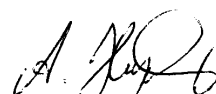
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **130.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Thonhausen, den 09.03.2010
Gemeinde Thonhausen


Hupfer, Bürgermeister




Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit vom **12.04. – 27.04.2010** während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Kämmerei zur Verfügung.

Thonhausen, den 09.03.2010


Hupfer, Bürgermeister



**Verkauf
gemeindeeigener Flurstücke**

Die Gemeinde Thonhausen beabsichtigt, folgende Flurstücke in Wettelswalde zu veräußern:

- **Gemarkung Wettelswalde, Flur 3, Flurstück 11 mit 4140 m² Wegefläche**
- **Gemarkung Wettelswalde, Flur 3, Flurstück 5/2 mit 2260 m² Wald**

Angebote bezüglich dieser Flurstücksverkäufe teilen Sie uns bitte bis zum 22.04.2010 an folgende Adresse mit: VG „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4 in 04626 Nöbdenitz.

Bei weiteren Fragen können Sie uns unter 034496/23028 erreichen.

Gemeinde Vollmershain

Bekanntmachung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2010 die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Vollmershain für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 03. März 2010 der Veröffentlichung zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Vollmershain
(Landkreis Altenburger Land)
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Vollmershain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **327.498 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **113.716 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf Null € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt: >>>>>

1. Grundsteuer
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

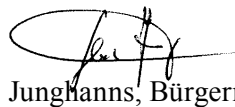
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 47.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Vollmershain, den 09.03.2010
Gemeinde Vollmershain



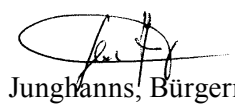
Junghanns, Bürgermeister



Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit vom **12.04. – 27.04.2010** während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Kämmerei zur Verfügung.

Vollmershain, den 09.03.2010



Junghanns, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vollmershain

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain am 10. Februar 2010 beschlossene Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vollmershain wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 5. März 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vollmershain vom 18. März 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kom-

munalordnung - ThürKO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain in seiner Sitzung am 10. Februar 2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

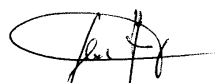
Die Hauptsatzung der Gemeinde Vollmershain vom 12. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 5 Entschädigung wird die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten von „62,50 €/Monat“ auf „75,00 €/Monat“ erhöht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Vollmershain, 18. März 2010



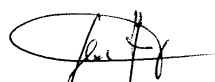
Junghanns, Bürgermeister



Hinweis:

ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Junghanns, Bürgermeister



Amtsgericht Altenburg

Geschäftsnummer K 100/08



Beschluss

Das im Grundbuch von Vollmershain, Blatt 148, Grundbuchamt Altenburg eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1 Gemarkung Vollmershain, Flur 3 Flurstück 136/2, Haus Nr. 75 a zu 1.200 qm, zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem DG, voll unterkellert, Massivbau, massives angebautes eingeschossiges Werkstattgebäude, voll unterkellert, massives eingeschossiges Gebäude mit Garagen, voll unterkellert, an den Zwischenbau angebaut, Baujahr 1997, guter baulicher Zustand, vermietet

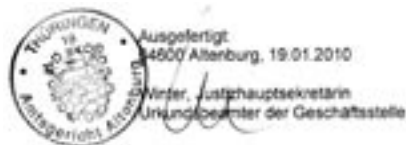
soll **am Mittwoch, 21.04.2010, 09:00 Uhr**, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Altenburg, **Burgstraße 11**,

04600 Altenburg, Saal 105 (Hinterhaus) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert: Blatt 148, lfd. Nr. 1 321.000 EUR

Altenburg, den 13.01.2010

Hammitzsch
Rechtspflegerin



§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **38.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Wildenbörten, 16.03.2010

Gemeinde Wildenbörten



Fischer, Bürgermeister

Gemeinde Wildenbörten

Bekanntmachung

- Der Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2010 die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wildenbörten für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 9. März 2010 der Veröffentlichung zugestimmt.
- Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wildenbörten (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Wildenbörten folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **261.366 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **301.429 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf Null € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.
 - für die Grundstücke (B) 300 v.H.
- Gewerbsteuer 290 v.H.

Wildenbörten, 16.03.2010

Fischer, Bürgermeister



- Ende Amtlicher Teil -

- Nichtamtlicher Teil -

Die Gemeinde Nöbdenitz vermietet:

- 2-Raum-Wohnung mit ca. 62 m² Wohnfläche,**
1. OG + Nebenglass in Lohma, Selkaer Straße 4
ab 01.01.2010
- 2-Raum-Wohnung mit ca. 62 m² Wohnfläche,**
1. OG + Nebenglass in Nöbdenitz, Bahnhofstraße 15, ab 01.01.2010

Interessenten melden sich bitte

beim Bürgermeister der Gemeinde Nöbdenitz (montags 16:00 – 18:00 Uhr), Telefon: 034496 – 22564 oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Frau Lange, Telefon 034496 – 23016.



Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!
Die Gemeindeverwaltungen gratulieren zum Geburtstag
und wünschen persönliches Wohlergehen



Gemeinde Heukewalde

Margarete Härtling in Heukewalde
 am 04.04. zum 80^{sten}
 Lianne Bachmann in Heukewalde
 am 20.04. zum 75^{sten}
 Wolfgang Günzel in Heukewalde
 am 20.04. zum 72^{sten}
 Karl Heinrich Kriebitzsch
 in Heukewalde
 am 21.04. zum 76^{sten}
 Margot Seiler in Heukewalde
 am 30.04. zum 79^{sten}



Gemeinde Jonaswalde

Achim Bachmann in Jonaswalde
 am 01.04. zum 73^{sten}
 Verene Brauer in Nischwitz
 am 01.04. zum 88^{sten}
 Hildegard Gollan in Jonaswalde
 am 06.04. zum 74^{sten}
 Alfons Peziak in Jonaswalde
 am 09.04. zum 71^{sten}
 Liane Gerhardt in Jonaswalde
 am 11.04. zum 80^{sten}
 Achim Etzold in Jonaswalde
 am 17.04. zum 70^{sten}
 Elfriede Ketzschmar in Jonaswalde
 am 21.04. zum 88^{sten}
 Karl Härtling in Jonaswalde
 am 24.04. zum 74^{sten}
 Marianne Härtling in Jonaswalde
 am 26.04. zum 73^{sten}
 Anni Brauer in Nischwitz
 am 27.04. zum 71^{sten}
 Hella Leißing in Nischwitz
 am 27.04. zum 70^{sten}



Gemeinde Löbichau

Wolfram Jahn in Ingramsdorf
 am 01.04. zum 70^{sten}
 Susanna Groh in Tannenfeld
 am 05.05. zum 87^{sten}
 Karl-Heinz Doering in Beerwalde
 am 06.04. zum 80^{sten}
 Willi Kretschmer in Löbichau
 am 11.04. zum 72^{sten}
 Lothar Müller in Tannenfeld
 am 11.04. zum 73^{sten}



Iris Rietze in Beerwalde
 am 11.04. zum 73^{sten}
 Gerda Löser in Tannenfeld
 am 15.04. zum 90^{sten}
 Jürgen Hütter in Beerwalde
 am 17.04. zum 70^{sten}
 Helga Müller in Tannenfeld
 am 19.04. zum 81^{sten}
 Harald Ganzenberg in Beerwalde
 am 23.04. zum 76^{sten}
 Helmut Markgraf in Tannenfeld
 am 23.04. zum 89^{sten}
 Ruth Keller in Tannenfeld
 am 25.04. zum 90^{sten}
 Rita Schulze in Beerwalde
 am 28.04. zum 78^{sten}
 Gerda Kilanowski in Tannenfeld
 am 30.04. zum 88^{sten}



Gemeinde Nöbdenitz

Gerd Baumann in Nöbdenitz
 am 07.04. zum 70^{sten}
 Werner Müller in Untschen
 am 07.04. zum 72^{sten}
 Annerose Zetzsche in Nöbdenitz
 am 07.04. zum 70^{sten}
 Doris Wähler in Nöbdenitz
 am 08.04. zum 73^{sten}
 Elfriede Olischer in Nöbdenitz
 am 14.04. zum 72^{sten}
 Horst Rüger in Lohma
 am 16.04. zum 80^{sten}
 Sieglinde Kretschmar in Untschen
 am 20.04. zum 70^{sten}
 Dietmar Franke in Zagkwitz
 am 21.04. zum 73^{sten}
 Renate Schnelle in Untschen
 am 21.04. zum 70^{sten}
 Renate Hummel in Nöbdenitz
 am 26.04. zum 70^{sten}
 Helene Scheffler in Untschen
 am 30.04. zum 80^{sten}
 Annerose Weithase in Untschen
 am 30.04. zum 76^{sten}
Gemeinde Posterstein
 Anneliese Lange in Posterstein
 am 02.04. zum 72^{sten}



Ursula Metz in Posterstein
 am 11.04. zum 73^{sten}
 Gottfried Pammler in Posterstein
 am 14.04. zum 70^{sten}
 Marianne Piske in Posterstein
 am 28.04. zum 80^{sten}

Gemeinde Thonhausen

Inge Drese in Thonhausen
 am 01.04. zum 72^{sten}
 Hartwig Schumann in Thonhausen
 am 02.04. zum 72^{sten}
 Annemarie Seiler in Thonhausen
 am 06.04. zum 84^{sten}
 Christa Gotsche in Thonhausen
 am 08.04. zum 75^{sten}
 Lieselotte Bürger in Thonhausen
 am 11.04. zum 76^{sten}
 Ruth Müller in Thonhausen
 am 17.04. zum 73^{sten}
 Lisbeth Bachmann in Thonhausen
 am 20.04. zum 77^{sten}
 Georg Sekel in Thonhausen
 am 22.04. zum 75^{sten}
 Gerhard Rohn in Thonhausen
 am 24.04. zum 72^{sten}
 Bernhard Kosak in Thonhausen
 am 25.04. zum 72^{sten}
 Dieter Schnelle in Thonhausen
 am 25.04. zum 71^{sten}
 Erwin Neumärker in Schönhaide
 am 29.04. zum 79^{sten}
 Gerda Dörr in Thonhausen
 am 30.04. zum 71^{sten}
 Wolfgang Mähler in Thonhausen
 am 30.04. zum 71^{sten}
Gemeinde Vollmershain
 Christa Gerth in Vollmershain
 am 04.04. zum 75^{sten}
 Hannelore Matting in Vollmershain
 am 11.04. zum 76^{sten}
 Lothar Jahn in Vollmershain
 am 25.04. zum 70^{sten}
 Edith Gerth in Vollmershain
 am 30.04. zum 70^{sten}
 Maria Lehmann in Vollmershain
 am 30.04. zum 74^{sten}



Gemeinde Wildenbörten

Helga Schmidt in Wildenbörten
am 01.04. zum 79'sten



Edith Thieme in Wildenbörten
am 11.04. zum 78'sten

Ruth Bräutigam in Wildenbörten
am 22.04. zum 89'sten

Kurt Taubert in Wildenbörten
am 22.04. zum 67'sten



Renate Klaus in Wildenbörten
am 25.04. zum 73'sten

Eva Olischer in Wildenbörten
am 27.04. zum 81'sten

Klaus-Peter Faustmann in Wildenbörten
am 28.04. zum 68'sten

Erhard Kirmse in Wildenbörten
am 29.04. zum 90'sten



An alle Seniorinnen und Senioren!

Der Landseniorenverein „Altenburger Land“ ladet Sie ganz herzlich zum „Frühlingsfest“ **am 10. April 2010 nach Beerwalde ins Kulturhaus** ein.

Zur Veranstaltung spielen die „Lachtaler“ aus dem Erzgebirge, bekannt aus Funk und Fernsehen.

Beginn der Veranstaltung: 14:00 Uhr
Einlass: ab 13:00 Uhr

Der Vorstand

Schnelle, Vorsitzender

Information zur Reformierung des ärztlichen Notdienstes

Bezug nehmend auf den Artikel zur „Änderung des ärztlichen Notdienstes ab 1. April 2010“ im Mitteilungsblatt Monat Februar möchte ich informieren, dass sich die Reformierung geändert hat.

Die Umsetzung des Beschlusses wurde von der Kaszenärztlichen Vereinigung neu auf den 01. Juli 2010 festgesetzt.

Dipl.-Med. Karla Göthe

Fachärztin für Allgemeinmedizin/Naturheilverfahren

Achtung!

**Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt
der VG „Oberes Sprottental“**

erscheint am 11.05.2010

**Redaktionsschluss
ist Montag, der 26.04.2010.**

10 Jahre AWO

Kinder- und Jugendcamp in Naundorf AWO Kreisverband Altenburger Land e.V. bietet erneut Feriencamps an

Hallo Freunde,

habt ihr eure Sommerferien schon geplant? Wir haben da etwas vorbereitet ...

Der AWO KV Altenburger Land e.V. kann euch die Langeweile in den Ferien vertreiben und bietet nun schon das 10. Jahr eine Ferienfreizeit unter dem Motto „Für Gewaltlosigkeit und Umwelt“ im Zeltlager Naundorf bei Gößnitz an. Wenn ihr zwischen 8 und 14 Jahren alt seid, könnt ihr dort jeweils 12 aufregende Ferientage erleben. Die Unterbringung im Camp erfolgt in 3-Personenzelten. Schmackhaftes Essen wird an vier Mahlzeiten pro Tag gereicht.

10 Jahre Jugendcamp bedeutet natürlich ein tolles Jubiläum und dass soll entsprechend gefeiert werden. Neben den traditionellen Ausflugsfahrten führen wir Aktivitäten entsprechend unserem Motto durch, aber auch Baden, Sport und Spiel werden nicht zu kurz kommen. Gruselige Spannung erlebt ihr zur Nachtwanderung. Wir gehen mit euch auf Schatzsuche, ermitteln den Besten beim Tischfußball sowie beim Dartturnier und sorgen auch sonst für abwechslungsreiche Unterhaltung. Natürlich warten im Jubiläumsjahr einige Überraschungen auf euch. Außerdem erfahrt ihr vieles über die Tier- und Pflanzenwelt eurer Heimat. Am abendlichen Lagerfeuer könnt ihr dann bei Bratwurst, Stockbrot u.a. Leckereien die Erlebnisse des Tages nochmals mit den anderen auswerten oder einfach nur entspannen und Musik hören.

Folgenden Feriendurchgang bieten wir an:

2. Camp 09.07. bis 20.07.2010

Auf Grund der großen Nachfrage sind das 1. und 3. Camp bereits ausgebucht.

Teilnehmerbeitrag: 210,- Euro inklusive Unterkunft und Verpflegung sowie aller Tagestouren, Eintritte, Führungsgebühren und sonstiger Aktionen.

Wer also Lust auf abenteuerliche Ferien hat, Tag und Nacht draußen zu sein und seine Sinne schärfen möchte, kann sich spätestens bis zum 10.06.2010 beim

AWO Kreisverband Altenburger Land e.V.

Hainichen Nr. 1 • 04639 Gößnitz

Tel.: 03764 / 7698-149 oder 152

Fax: 03764 / 7698-100

E-Mail: dittel.hainichen@awo-thueringen.de

E-Mail: troeger.kv.altenburgerland@awo-thueringen.de informieren und anmelden.

Das Campgelände kann außerhalb unserer Ferienfreizeit von Schulen, Kindergärten, Vereinen u.a. zur Freizeitgestaltung, bei Bedarf auch mit Übernachtung, genutzt werden.

>>>>>